

Ulf Pallme König

*Buchbesprechung**

Das Hochschulrecht als ein bedeutsamer Teil des überwiegend dem öffentlichen Recht zuzuordnenden Wissenschaftsrechts hat in den letzten fünf Jahrzehnten eine rasante Entwicklung erfahren, wenn man bedenkt, dass die Länder erst Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre begannen, Hochschulgesetze zu verabschieden, und sich der Bund aufgrund der ihm durch das Grundgesetz eingeräumten Kompetenz entschloss, Anfang 1976 ein Hochschulrahmengesetz zu erlassen. Einher gingen damit nicht nur zahlreiche Universitätsneugründungen und der Aufbau von Fachhochschulen, sondern auch und gerade in den letzten 10-15 Jahren – im Wesentlichen auf die Gesetzgebung im Bund und in den Ländern zurückgehend – die Realisierung zahlreicher wissenschaftsrechtlich und wissenschaftspolitisch relevanter Vorhaben.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass nunmehr sieben Jahre nach Erscheinen der 2. Auflage des von Hartmer und Detmer herausgegebenen Handbuchs zum Hochschulrecht eine 3. Auflage erscheint. War die vorherige Auflage maßgeblich durch entscheidende Veränderungen im Hochschulrecht – und hier insbesondere durch die wachsende Autonomie der Hochschulen – bestimmt, die durch die Föderalismusreform (I) hervorgerufen wurden, trägt die neue Auflage maßgeblich dem Umstand Rechnung, dass Entscheidungen des BVerfG in den letzten Jahren etwa zu Hochschulleitungsstrukturen und hier in Sonderheit zur Partizipation von Universitätsorganen (vgl. Beschl. v. 24.6.2014, 1 BvR 3217/07, BVerfGE 136/138 ff.), zur Nachbesserung der W-Besoldung (vgl. Urt. v. 14.2.2012, 2 BvL 4/10, BVerfGE 130, 263 ff.) und zu der seit der Bologna-Reform greifenden Akkreditierungspraxis (vgl. Beschl. v. 17.2.2016, 1 BvL 8/10, NVwZ 2016, 675) zur Notwendigkeit geführt haben, bisher geltende hochschulrechtliche Sichtweisen nachzujustieren.

Dabei hat sich an der erfolg- und ertragreichen Grundkonzeption des Handbuchs, in 15 Kapiteln wesentliche Bereiche des Hochschulrechtes unter Beibehaltung eines ganzheitlichen Ansatzes der Betrachtung und Behandlung des deutschen – und zum Teil auch europäischen – Hochschulrechts zu erfassen, nichts geändert.

Dies gilt auch für die für die einzelnen Kapitel verantwortlichen Autoren, die sich allesamt als langjährige, im Hochschulrecht ausgewiesene Kenner und Spezialisten erweisen. Als einzige Änderung ist im achten Kapitel lediglich die bisherige Doppelautorenschaft weggefallen. An der Untergliederung im Rahmen der einzelnen Kapitel hat sich im Wesentlichen ebenfalls nichts geändert. Dies alles führt zu einer erfreulichen, dem Anspruch des Handbuchs gerecht werdenden Kontinuität in der Bearbeitung maßgeblich relevanter hochschulrechtlicher Themenkreise.

Die einzelnen Kapitel stellen sich wie folgt dar:

Während sich *Kempen* im ersten Kapitel (Seite 1-52) mit Grundfragen des institutionellen Hochschulrechtes befasst, setzt sich *Epping* im zweiten Kapitel (Seite 53-81) mit der Typisierung von Hochschulen (in erster Linie Universitäten und Fachhochschulen) auseinander. Im dritten Kapitel (Seite 83-138) setzt *Lynen* die Typisierung der Hochschulen fort, indem er u. a. die pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen sowie kirchlichen und privaten Hochschulen in den Blick nimmt. *Detmer* behandelt im vierten Kapitel (Seite 139-240) umfassend das Recht der (Universitäts-) Professoren, wobei er sich vorzugsweise dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Aspekten sowie dem Berufungsverfahren zuwendet. Im fünften Kapitel (Seite 241-298) widmet sich *Hartmer* dem Recht des – auch politisch immer stärker in den Fokus geratenen – wissenschaftlichen Nachwuchses. Das sechste Kapitel (Seite 299-347) stellt *Geis* unter den Titel „Europäisches Hochschuldienstrecht.“ Dem folgen im siebten Kapitel (Seite 349-413) Ausführungen von *von Coelln* zum Binnenrecht der Hochschule und im achten Kapitel (Seite 415-457) Darlegungen von *Lux-Wesener* zu Aspekten der Kooperation des Wissenschaftlers mit der Wirtschaft und des Nebentätigkeitsrechtes der Professoren. *Sandberger* behandelt im neunten Kapitel (Seite 459-558) das komplexe und innerhalb des Hochschulrechtes eine Sonderstellung einnehmende Recht der Hochschulmedizin. Demgegenüber gehen *Löwisch* und *Wertheimer* im zehnten Kapitel (Seite 559-648) umfassend dem Arbeitsrecht des Hochschulpersonals nach. Es schließen sich im elften Kapitel

* Hochschulrecht. Ein Handbuch für die Praxis. Hrsg. von Michael Hartmer und Hubert Detmer. 3., neubearbeitete Auflage. C. F. Müller, Heidelberg, 2017. 924 Seiten, geb., Euro 139,99. ISBN: 978-3-8114-4175-0.

(Seite 649-725) Ausführungen von *Lindner* zu Rechtsfragen des Studiums, im zwölften Kapitel (Seite 727-775) Darlegungen von *Schnellenbach* zum Prüfungsrecht und im 13. Kapitel (Seite 777-830) Ausführungen von *Götting* und *Leuze* zum Urheberrecht des wissenschaftlichen Personals an. Das Buch endet in seinem inhaltlichen Teil mit Befassungen von *Kraßler* im 14. Kapitel (Seite 831-872) zum Erfindungsrecht des wissenschaftlichen Personals und von *Möller* im 15. Kapitel (Seite 873-902) zur Hochschulfinanzierung und -steuerung.

Im Interesse der Übersichtlichkeit ist auch zu begrüßen, dass in der neuen Auflage das Autorenverzeichnis gleich nach dem Vorwort an den Anfang gestellt wird und sich jetzt – anders noch als in der 2. Auflage – jeweils am Ende eines Kapitels weiterführende Literaturhinweise finden.

Die Veränderungen, die die Hochschullandschaft, insbesondere verursacht durch die Gesetzgebung und – wie dargelegt – durch die Rechtsprechung des BVerfG, seit Erscheinen der 2. Auflage erfahren hat, spiegeln sich auch im Umfang der 3. Auflage wieder. Umfasste die 2. Auflage noch 752 Seiten ist die neue Auflage auf 924 Seiten angewachsen. Dieser Zuwachs ist allerdings nicht allein auf die Befassung mit der Rechtsprechung des BVerfG zurückzuführen, die in einigen Kapiteln zwangsläufig zu einer Nachjustierung bisheriger Betrachtungsweisen führen musste. Dies gilt insbesondere für die vom BVerfG bezogen auf die hessische Regelung für verfassungswidrig erachtete W2-Besoldung (vgl. dazu viertes Kapitel S. 231 ff.) und für die durch die Entscheidung des BVerfG zur Medizinischen Hochschule Hannover gestärkte akademischen Selbstverwaltung im Bereich wissenschaftsrelevanter Entscheidungen, um so weitreichenden Entscheidungskompetenzen der Leitungsorgane entgegenzutreten (vgl. dazu z. B. erstes Kapitel S. 14 und 48, siebtes Kapitel S. 380 f. und ausführlich neuntes Kapitel Seite 471 ff.). Vielmehr kommt hinzu, dass in den letzten Jahren auch zahlreiche Vorhaben realisiert worden sind, die eine eingehende Erläuterung ihrer zum Teil spezifischen Eigenarten bedurften. Dies wird insbesondere durch Vorhaben in der Hochschulmedizin unterstrichen, so zum Beispiel durch die Gründung einer Medizinischen Fakultät an der Universität Oldenburg (vgl. neuntes Kapitel Seite 529 f.) und durch die Gründung von Private Medical Schools einschließlich der Etablierung sogenannter Franchise Modelle (neuntes Kapitel Seite 536). Für andere Kapitel gilt bezogen auf Vorhaben, die dort relevant sind, Ähnliches. Im Übrigen erklärt sich der dargelegte Zuwachs aber auch daraus, dass unter

Berücksichtigung wachsender Literatur einzelne Problembereiche des Hochschulrechtes noch vertiefter, als in der 2. Auflage ohnehin schon, dargestellt werden.

Dass ungeachtet dessen einige durchaus bedeutsame, das Hochschulwesen prägende Ereignisse bzw. Beiträge des Jahres 2016 keine Berücksichtigung mehr finden konnten, so zum Beispiel die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 14.11.2016 – 1 VB 16/15 – zur Wahl und Abwahl von Hochschulleitungsmitgliedern nach dem Hochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg, die Empfehlungen des WR zu „Perspektiven der Universitätsmedizin“ vom 21.10.2016 sowie maßgebliche Beiträge zum europäischen Wissenschaftsrecht (vgl. Beiheft 24 zum Wissenschaftsrecht, 2016, zum Thema „Auf dem Weg zu einem europäischen Wissenschaftsrecht“), dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die entsprechenden Manuskripte zu einem bestimmten Zeitpunkt in 2016 abgeschlossen sein mussten und damit diese Ereignisse bzw. Vorhaben nicht mehr eingearbeitet werden konnten.

Die soeben beispielhaft erwähnten Vorgänge bzw. Ereignisse zeigen aber auch, dass die Dynamik des vielschichtigen und komplexen Hochschulrechtes ungebrochen ist und schon den Zeitpunkt der nächsten Auflage des Handbuches erahnen lässt. Die nunmehr erschiene 3. Auflage lässt jedenfalls bereits jetzt eine Vorfreude auf die nächste Auflage aufkommen.

Dies gilt auch deswegen, weil sich das Buch angesichts der Aufspaltung der Rechtsverhältnisse im Hochschulrecht im Rahmen der föderalistischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland als unverzichtbar erweist. Es gibt einen vertiefenden Überblick zu den wesentlichen Themenkreisen des immer komplizierter werdenden Hochschulrechtes. Daneben gelingt es den Autoren, die Unterschiede in der Gesetzgebung der Länder bezogen auf das Hochschulrecht effizient herauszuarbeiten. Auf diese Weise wird auch demjenigen, der sich – wie etwa ein Nichtjurist – nicht ständig mit hochschulrechtlich relevanten Themen zu befassen hat, der anschauliche und verständliche Einstieg in die vielschichtige Materie ermöglicht. Die einzelnen Beiträge bestehen dadurch, dass sie sich jeweils vertiefend mit praxisrelevanten Einzelfragen bis hin zu Rechtsschutzproblemen beschäftigen und sich dort, wo es die Autoren für angemessen halten, durchaus auch kritisch mit dem Hochschulrecht und der Hochschulpraxis auseinandersetzen. Mit seinem dargelegten und bewährten Gesamtansatz genießt das praxisorientierte und zugleich wissenschaftlichen Ansprüchen in jeder Hinsicht gerecht werdende

Buch alle Vorteile gegenüber den mittlerweile immer zahlreicher werdenden Kommentierungen zu Landeshochschulgesetzen (so z. B. zu den Hochschulgesetzen in Hamburg, Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen), deren Aufgabe es naturgemäß in erster Linie ist, sich mit den länderspezifischen Besonderheiten zu befassen.

Dem benutzerfreundlichen Handbuch sollte nach allem ein fester Platz in den (Hand-) Bibliotheken vor allem von Rechtsanwendern in Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Wissenschaftsorganisationen sowie in Ministerien, Gerichten, Rechnungshö-

fen und Rechtsanwaltskanzleien, die sich mit spezifischen Fragen des Hochschulrechtes auseinandersetzen zu haben, gesichert sein. Es ist aus den dargelegten Gründen uneingeschränkt und nachdrücklich zu empfehlen.

Ulf Pallme König ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Brengenhorn-Wendland (Bochum, Düsseldorf und Magdeburg), Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf a.D., Honorarprofessor der dortigen juristischen Fakultät sowie Vorsitzender des Vereins zur Förderung des deutschen & internationalen Wissenschaftsrechts.

